

W a h l o r d n u n g

=====

für die Wahlen der Gruppenvertreter
zu den kollegialen Organen der

UNIVERSITÄT FREIBURG

Übersicht

Seite

Erster Teil: Gemeinsame Vorschriften	1
§ 1 Gemeinsame Wahl, Zeitpunkt der Wahl	1
§ 2 Wahlorgane	1
§ 3 Bekanntmachung der Wahlen	3
§ 4 Wahlrecht	3
§ 5 Wahlgruppen	4
§ 6 Voraussetzungen der Ausübung des Wahlrechts	5
§ 7 Wählerverzeichnis	6
§ 8 Auflegung der Wählerverzeichnisse	6
§ 9 Änderung der Wählerverzeichnisse	7
§ 10 Endgültiger Abschluß der Wählerverzeichnisse	8
§ 11 Wahlvorschläge	8
§ 12 Beschlußfassung über die Wahlvorschläge	10
§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	12
§ 14 Wahlräume	14
§ 15 Stimmzettel und Wahlumschläge	14
§ 16 Briefwahl	15
§ 17 Abstimmung	15
§ 18 Ordnung im Wahlraum	16
§ 19 Stimmabgabe	16
§ 20 Schluß der Abstimmung	19
§ 21 Öffentlichkeit	19
§ 22 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	19
§ 23 Ermittlung der Zahl der Abstimmenden und Sammlung der Stimmzettel	20

	Seite
§ 24 Ungültige Stimmzettel	20
§ 25 Ungültige Stimmen	21
§ 26 Feststellung des Abstimmungs- ergebnisses	22
§ 27 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuß	22
§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß	23
§ 29 Bekanntmachung des Wahlergebnisses	25
§ 30 Wahlprüfung	26
§ 31 Entscheidung	27
§ 32 Wiederholung der Wahl	28
§ 33 Nachrücken	28
§ 34 Fristen	28
 Zweiter Teil: Besondere Vorschriften	 29
I. Wahlen zum Großen Senat	29
§ 35 Wahlvorschläge	29
§ 36 Zahl der Stimmen	29
§ 37 Sondervorschriften für die Wahlgruppe der Beamten, Angestellten und Arbeiter	29
§ 38 Sondervorschriften für die Wahlgruppe gem. § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2a)-2c) HSchG	30
§ 39 Wahlprüfungsausschuß	31
 II. Wahlen zum Senat	 31
§ 40 Wahlvorschläge, Stimmenzahl	31
§ 41 Wissenschaftliche Mitarbeiter	32
§ 42 Studentische Mitglieder	32
§ 43 Wahlprüfungsausschuß	33

III

	Seite
III. Wahlen zur Fakultätskonferenz	33
§ 44 Wahlorgane	33
§ 45 Bekanntmachungen	33
§ 46 Wahlvorschläge	34
§ 47 Besondere Wahlgruppen	34
§ 48 Besondere Regelung für die Wahlgruppe der Dozenten	34
§ 49 Stellvertretung	36
§ 50 Fristen	36
§ 51 Zahl der Stimmen	37
§ 52 Benachrichtigung	37
§ 53 Wahlprüfung	37
§ 54 Inkrafttreten	37

W a h l o r d n u n g

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 Hochschulgesetz i.d.F. vom 27. Juli 1973 (Ges. Bl. S. 246) erlasse ich mit Zustimmung des Kultusministeriums folgende Ordnung für die Wahlen der Gruppenvertreter zu den kollegialen Organen der Universität Freiburg i. Br..

Erster Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Gemeinsame Wahl, Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahlen zum Großen Senat, zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen werden gemeinsam durchgeführt.
- (2) Die Wahl findet innerhalb der letzten 3 Wochen der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt.
- (3) Die Zuweisung der Wahlberechtigten zu den Wahlräumen wird in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge festgelegt.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Rektor, die Wahlleiter, der Wahlausschuß und die Abstimmungsausschüsse.
- (2) Dem Rektor obliegt die Leitung und Durchführung der Wahl. Er bestimmt den Wahltag bzw. die Wahltage im Benehmen mit dem Senat. Als Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung gilt der 1. Tag der Abstimmung.
- (3) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Wahlleiter und dessen Stellvertreter werden vom Rektor aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder der Universität bestellt.

- (4) Der Wahlausschuß unterstützt den Rektor bei der Leitung und Durchführung der Wahl. Ihm obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlausschuß besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter sowie einen Schriftführer bestellt der Rektor. Der Rektor ist berechtigt, einem Mitglied des Wahlausschusses den Vorsitz im Wahlausschuß zu übertragen. Der Wahlausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder Stellvertreter beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuß die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Mitglieder und ihr Stellvertreter sowie erforderliche Hilfskräfte bestellt der Wahlausschuß. Der Abstimmungsausschuß ist nur bei Anwesenheit der Mindestzahl seiner Mitglieder oder Stellvertreter und des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die einzelnen Wahlgruppen sind berechtigt, Vorschläge für die Besetzung des Wahlausschusses und der Abstimmungsausschüsse zu machen. Sofern Abstimmungsausschüsse nur für bestimmte Fakultäten oder Wahlbereiche zuständig sind, können nur Angehörige der jeweiligen Fakultät oder des jeweiligen Wahlbereiches Vorschläge zur Besetzung des Abstimmungsausschusses machen.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Abstimmungsausschüsse, die zur Wahlvorbereitung und -durchführung bestellten Hilfskräfte, der Wahlleiter sowie die jeweiligen Stellvertreter können nicht Wahlbewerber sein. Die Wahlleiter der Fakultäten sind, sofern sie nicht Mitglied eines Abstimmungsausschusses sind, in die zentralen Organe wählbar.
- (8) Die Mitglieder der Wahlorgane, die Schriftführer und die Hilfskräfte werden vom Rektor auf gewissenhafte und unparteiliche Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 3 Bekanntmachung der Wahlen

- (1) Der Wahlleiter hat spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag die Wahl in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den oder die Wahltage;
 2. die Abstimmungszeit;
 3. die Zahl der von den einzelnen Wahlgruppen zu wählenden Mitglieder;
 4. daß auf Grund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnis- bzw. der Mehrheitswahl gewählt wird;
 5. daß eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig ist;
 6. daß Stimmhäufung unzulässig ist;
 7. daß der Wähler bei Verhältniswahl Bewerber von anderen Wahlvorschlägen seiner Wahlgruppe übernehmen kann und daß er bei Mehrheitswahl an die vorgeschlagenen Bewerber nicht gebunden ist;
 8. die Aufforderung, spätestens am 36. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge gemäß § 10 der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben.

§ 4 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses Mitglieder der Universität Freiburg oder ihnen gem. § 11 Abs. 2 HSchG gleichgestellt sind.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist, wer am Tage der Wahl nicht mehr der Universität angehört oder nach Ende der Auflegungsfrist für das Wählerverzeichnis seine Gruppenzugehörigkeit ändert. Nicht wahlberechtigt sind außerdem die in § 11 Abs. 1 Nr. 5 HSchG und § 27 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 5 und 6 HSchG genannten Personen, sowie die entpflichteten Professoren, sofern sie nicht ihren Lehrstuhl vertreten.
- (3) Wählbar ist, wer am Tage der Bekanntmachung der Wahl (§ 3 Abs. 1) wahlberechtigtes Mitglied der Universität Freiburg oder ihm gem. § 11 Abs. 2 HSchG gleichgestellt ist, es sei denn, daß er am Tage der Wahl nicht mehr der Universität angehört oder seine Gruppen-

zugehörigkeit nach Bekanntmachung der Wahl geändert hat.

§ 5 Wahlgruppen

- (1) Es wird in Wahlgruppen gewählt.
 - a) In der Wahlgruppe der Lehrstuhlinhaber sind wahlberechtigt und wählbar die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die nicht entpflichtet sind (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 HSchG);
 - b) In der Wahlgruppe der Dozenten sind wahlberechtigt und wählbar die Wissenschaftlichen Räte, die Universitätsdozenten, die außerplanmäßigen Professoren, die Privatdozenten, die in ihrem Fach hauptberuflich im Dienste der Universität stehen (als Oberärzte, Oberassistenten, Wissenschaftliche Assistenten, Wissenschaftliche Angestellte usw.) und die den Universitätsdozenten gleichgestellten Personen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 4-6 und Abs. 4 HSchG).
 - c) In der Wahlgruppe der Direktoren und Akademischen Räte sind wahlberechtigt und wählbar die Direktoren der Universitätsbibliothek und des Rechenzentrums, die Akademischen Räte und Oberräte, sowie die ihnen vergleichbaren, in Lehre und Forschung tätigen Beamten des höheren Dienstes (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSchG).
 - d) In der Wahlgruppe der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Angestellten sind wahlberechtigt und wählbar die wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Lektoren und wissenschaftlichen Angestellten. Wissenschaftliche Angestellte sind in Lehre und Forschung tätige Bedienstete, die mindestens nach Vergütungsgruppe BAT IIa oder als vollbeschäftigte wissenschaftliche Hilfskräfte vergütet werden, sofern sie eine einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechende wissenschaftliche Tätigkeit ausüben und unbefristet oder für eine zusammenhängende Zeit von mindestens einem halben Jahr angestellt sind (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HSchG).
 - e) In der Wahlgruppe der Studenten sind wahlberechtigt und wählbar die immatrikulierten Studenten.

- f) In der Wahlgruppe der sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind alle Beamten, Angestellten und Arbeiter wahlberechtigt und wählbar, sofern sie nicht bereits den Wahlgruppen a) bis b) angehören.

Angestellte, die eine einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit ausüben und in Wahlgruppe d) deshalb nicht wahlberechtigt und wählbar sind, weil sie weniger als ein halbes Jahr beschäftigt sind, sind auch in Wahlgruppe f) nicht wahlberechtigt und wählbar. Das Gleiche gilt für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Hochschulabschlußprüfung.

- (2) Gibt ein Wahlberechtigter, der mehreren Wahlgruppen nach Absatz 1 Buchstabe a) - d) angehört, nicht bis zum Ende der Frist zur Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 1) gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber ab, welcher Gruppe er als Wahlberechtigter angehören will, so ist er nur in der Gruppe wahlberechtigt und wählbar, die in der Reihenfolge des Absatzes 1 zuerst genannt ist.
- (3) Ein Wahlberechtigter, der zugleich der Wahlgruppe der Studenten und einer anderen Wahlgruppe angehört, ist nur in der Wahlgruppe der Studenten wahlberechtigt und wählbar, wenn er nicht bis zum Ende der Frist zur Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 1) gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber abgibt, daß er der Wahlgruppe der Studenten nicht angehören will.
- (4) Angehörige der Wahlgruppen nach Absatz 1 Buchstabe a) - d) und f), die im laufenden Semester beurlaubt sind, können nicht wählen oder gewählt werden, es sei denn, sie sind lediglich zum Zwecke der Vertretung eines wahlberechtigten Mitglieds der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beurlaubt. Die Gewährung eines Forschungssemesters gilt hierbei nicht als Beurlaubung.

§ 6 Voraussetzungen der Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur ausüben, wenn sie am Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Alle Wahlberechtigten sind getrennt nach Wahlgruppen in Wählerverzeichnisse einzutragen. Das Wählerverzeichnis erstellt der Wahlleiter. Er bedient sich hierbei der zuständigen Abteilungen der Verwaltung.
- (2) Die nach Fakultäten und zentralen Einrichtungen gegliederten Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Spalten für folgende Angaben enthalten:
 1. Laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Amts- oder Dienstbezeichnung,
 5. gegebenenfalls Matrikelnummer,
 6. Vermerk über Stimmabgabe,
 7. Bemerkungen.
- (3) Gehört ein Wahlberechtigter verschiedenen Wahlgruppen nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) - e) an, so wird er bei der Wahlgruppe eingetragen, die in der Reihenfolge des § 5 Abs. 1 zuerst genannt ist. Ein Wahlberechtigter, der zugleich der Wahlgruppe der Studenten und anderen Wahlgruppen angehört, wird nur in das Wählerverzeichnis der Studenten aufgenommen. Erklärt der Wahlberechtigte jedoch bis zum Ende der Frist zur Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 1 gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung gegenüber dem Wahlleiter (§ 5 Abs. 2 u. 3), daß er einer bestimmten anderen Wahlgruppe angehören will, so ist er in die gewünschte Wahlgruppe aufzunehmen und ggf. aus der anderen zu streichen.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und vom Rektor unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluß der Eintragung zu vollziehen.

§ 8 Auflegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens vom 25. Tag vor dem Wahltag an für 5 Arbeitstage während der Dienststunden auf dem Rektorat zur Einsicht aufzulegen.

- (2) Die Auflegung ist durch Aufnahme in die Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß angeben,
1. wo, wie lange und während welcher Stunden die Verzeichnisse zur Einsicht aufgelegt sind,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. daß nur wählen darf, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. daß nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.
- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluß der Wählerverzeichnisse vom Rektor zu beurkunden.

§ 9 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jeder Wahlberechtigte, der ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Er hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Ein Ergänzungsantrag kann nur von dem Betroffenen selbst gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich und eigenhändig unterschrieben zu stellen.
- (3) Über den Änderungsantrag entscheidet der Wahlausschuß. Will er dem Einspruch eines Antragstellers gegen den Eintrag eines Dritten stattgeben, so ist dem Dritten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung muß spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und, sofern dem Einspruch gegen die Eintragung eines Dritten stattgegeben

wurde, dem Betroffenen zuzustellen.

- (4) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluß der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur noch in Vollzug von Entscheidungen im Änderungsverfahren vorgenommen werden. Die amtliche Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Rektors zu versehen.
- (5) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen berichtigt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

§ 10 Endgültiger Abschluß der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 11. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Rektor endgültig abzuschließen.
- (2) Dabei ist vom Rektor in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:
 1. Die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

Die Beurkundung ist mit Ort, Datum und Unterschrift abzuschließen.

- (3) Stellt der Rektor auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, daß einer Wahlgruppe nicht mehr Wahlberechtigte angehören, als von diesen Mitglieder zu wählen sind, so stellt er fest, daß für diese Wahlgruppe eine Wahl unterbleibt und die im Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden kollegialen Organs sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind nur auf den im Wahlbüro erhältlichen Vor drucken, jeweils für die einzelnen Wahlgruppen getrennt, spätestens am 36. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, unter Angabe des Kennwortes beim Wahlbüro einzureichen. Fehlt das Kennwort, wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.

- (2) Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Anschriften und ihre Gruppenzugehörigkeit angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlausschuß und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an 1. Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt. Er wird von dem an 2. Stelle stehenden Unterzeichner vertreten. Mitglieder des Wahlausschusses und der Abstimmungsausschüsse, der Wahlleiter und die zur Durchführung der Wahl bestellten Hilfskräfte sowie die jeweiligen Stellvertreter können nicht Vertreter eines Wahlvorschlages oder dessen Stellvertreter sein.
- (3) Wahlvorschläge, die von den Vereinigungen und Teilvereinigungen (Konvente) oder von der Studentenschaft aufgestellt werden, müssen von ihren satzungsmäßigen Vertretern unterzeichnet werden. Der satzungsmäßige Vertreter ist gleichzeitig Vertreter des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlausschuß und nimmt Erklärungen und Entscheidungen des Ausschusses entgegen, sofern nicht ein zusätzlicher Unterzeichner ausdrücklich damit beauftragt ist.
- (4) Mit den Wahlvorschlägen der Gruppe der Studenten müssen die Matrikelnummern und die Hauptstudienrichtung der Kandidaten und der Unterzeichner des Wahlvorschlages angegeben werden.
- (5) Bei den Wahlvorschlägen der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Bediensteten (§ 5 Abs. 1 Buchst. f) ist anzugeben, ob der Wahlbewerber Beamter, Angestellter oder Arbeiter ist.
- (6) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Der Wahlvorschlag darf nicht weniger als ein Viertel und nicht mehr als dreimal soviel Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Im Wahlvorschlag sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, der Gruppenzugehörigkeit und der Adresse so anzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht. Sofern

ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Der Wahlvorschlag darf für jeden Bewerber nur eine Stimme vorsehen.

- (7) Ein Wahlberechtigter kann für die Wahl desselben Organs nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter für die Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
- (8) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Organ aufnehmen lassen; mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (9) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (10) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich diese Mängel zu beseitigen. Wird die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden. Der Wahlvorschlag muß spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, wieder eingereicht sein.

§ 12 Beschlußfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahlgruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von den satzungsmäßigen Vertretern oder der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
5. mehr oder weniger Bewerber enthalten, als vorgeschlagen werden dürfen,
6. die Reihenfolge der Bewerber nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
7. mit anderen Wahlvorschlägen verbunden worden sind.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, daß Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die mit ihrer Zustimmung in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Organs aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die offensichtlich nicht wählbar sind.

Unterzeichner eines Wahlvorschlages sind zu streichen, wenn der Tatbestand des § 11 Abs. 7 vorliegt.

(4) Über die Verhandlung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefaßten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber zuzustellen.

§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag gibt der Rektor die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt (§ 10 Abs. 3 GO).
- (2) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind mit laufender Nummer in der Reihenfolge ihres Einganges aufzuführen. Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge sind nicht bekanntzugeben.
- (3) In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob in der jeweiligen Wahlgruppe Verhältniswahl oder Mehrheitswahl stattfindet.
- (4) Bei Verhältniswahl ist mit der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß der Wahlberechtigte
1. nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abstimmen darf,
 2. nur solche Bewerber wählen darf, die in die bekanntgemachten Wahlvorschläge aufgenommen sind,
 3. Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Wahlgruppe übernehmen kann,
 4. auf dem Stimmzettel höchstens so viele Stimmen abgeben darf, als ihm für das betreffende Organ zustehen,
 5. einem Bewerber nur eine Stimme geben darf,
 6. in der Art abstimmen soll, daß er entweder einen Stimmzettel abgibt,
 - a) auf dem die vorgedruckten Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, angekreuzt sind,
 - b) auf dem die vorgedruckten Namen von Bewerbern, denen er seine Stimme nicht geben will, durchgestrichen sind,
 - c) auf dem er die Namen von Bewerbern, die er aus anderen Wahlvorschlägen übernimmt, unter unzweifelhafter Bezeichnung ihrer Person einträgt oder

d) mehrere jeweils veränderte Stimmzettel abgibt, die unter Berücksichtigung der aus anderen Wahlvorschlägen übernommenen Bewerber insgesamt nicht mehr Stimmen enthalten, als abgegeben werden dürfen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren festgestellt wird.

(5) Bei Mehrheitswahl ist mit der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß der Wahlberechtigte

1. nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abstimmen darf,
2. an die vorgeschlagenen Bewerber seiner Wahlgruppe nicht gebunden ist,
3. nur in der Art abstimmen soll, daß er
 - a) bei Verwendung eines Stimmzettels mit vorgedruckten Namen entweder
 - aa) die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ankreuzt,
 - bb) die Namen von Bewerbern, denen er seine Stimme nicht geben will, durchstreicht,
 - cc) gegebenenfalls Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wahlgruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung ihrer Person einträgt,
 - b) bei Verwendung eines Stimmzettels ohne vorgedruckte Namen die Namen von wählbaren Mitgliedern seiner Wahlgruppe, denen er seine Stimme geben will, unter unzweifelhafter Bezeichnung ihrer Person einträgt,
4. einem Bewerber oder dem vom Wahlberechtigten eingetragenen Mitglied seiner Wahlgruppe nur eine Stimme geben darf,
5. soviel Stimmen hat, als Mitglieder seiner Wahlgruppe zu wählen sind.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß diejenigen wählbaren Mitglieder einen Sitz erhalten, auf die die meisten gültigen Stimmen entfallen.

(6) Im Falle des § 10 Abs. 3 ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß für die betreffende Wahlgruppe keine Wahl stattfindet.

(7) Zugleich wird die Zuweisung der Wahlberechtigten zu den Wahlräumen bekanntgeben.

- (8) In der Bekanntmachung ist ferner auf die Regelung des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.

§ 14 Wahlräume

- (1) Der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und trifft die erforderlichen Vorbereitungen dafür, daß die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag stecken können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses davon überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.
- (2) Erstrecken sich die Wahlen über mehrere Tage, so hat der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Abstimmungszeiten Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnensorgfältig zu verwahren. Der zur Versiegelung benutzte Siegelstock ist getrennt aufzubewahren.

§ 15 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Sind mehrere Wahlvorschläge einer Gruppe zugelassen, so sind sie auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufzuführen.
- (2) Bei der Abstimmung sind amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge zu verwenden. Für jede Wahl werden besondere Stimmzettel verwendet. Sie müssen von verschiedener Farbe sein und die einzelne Wahl einwandfrei bezeichnen. Die Farbe der Wahlumschläge und der Stimmzettel müssen übereinstimmen. Die Stimmzettel müssen ein Spalte für die Stimmabgabe enthalten und die Möglichkeit zur Eintragung weiterer Namen bieten.
- (3) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und in der Farbe des Stimmzettel für das gleiche Organ gehalten sein. Die Wahlumschläge werden amtlich gekennzeichnet und mit einem Aufdruck der einzelnen Wahlgruppen versehen.
- (4) Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und Briefwahlunterlagen sorgt der Wahlleiter. Er achtet darauf, daß in den Wahlräumen ausreichend Stimmzettel und Wahlumschläge bereitgehalten werden.

§ 16 Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird vom Rektor erteilt. Er muß von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Universität versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlbriefumschlag muß den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muß das kollegiale Organ oder bei verbundenen Wahlen die kollegialen Organe erkennen lassen, für deren Wahl die Stimmzettel und Wahlumschläge bestimmt sind. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.
- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 7. Tag vor dem Wahltag beantragt werden.

§ 17 Abstimmung

- (1) Jeder Wähler hat mehrere Stimmen. Er kann einer Person bei der Wahl zu demselben Organ nicht mehr als eine Stimme geben.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch Ankreuzen von Namen oder auf sonstige Weise (§ 13 Abs. 4 und 5) auf dem Stimmzettel zweifelsfrei zu erkennen gibt, für welche Person er stimmt.
- (3) Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Wahlgruppe übernehmen.
- (4) Die Abstimmungszeit dauert von 10.00 bis 18.00 Uhr.

§ 18 Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Abstimmungsausschuß leitet die Abstimmung und achtet darauf, daß sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (3) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuß ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wahlberechtigter, der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich während seiner Anwesenheit im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Die Stimmabgabe kann nur in dem Wahllokal erfolgen, dem der Wähler in der Bekanntmachung gem. § 13 zugeordnet ist.
- (3) Nach dem Betreten des Wahlraumes zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der Wahlberechtigte die Wahlumschläge und die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Danach tritt er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage

des Personalausweises oder des Studentenausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine Person aus. Der Abstimmungsausschuß prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach prüft der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses den Wahlumschlag. Stellt er dabei fest, daß der Wahlumschlag nicht amtlich abgestempelt ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder außer dem Stimmzettel einen von außen spürbaren Gegenstand enthält, weist er den Wahlumschlag zurück. Im anderen Falle wirft ihn der Wahlberechtigte oder mit seiner Zustimmung der Vorsitzende sofort ungeöffnet in die Wahlurne.

- (4) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses und in den für jede Gruppe zu führenden Zähllisten vermerkt.
- (5) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich und unbeobachtet seine(n) Stimmzettel und steckt ihn (sie) in den jeweiligen Wahlumschlag. Er unterschreibt folgende auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl:

Den/Die beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.
....., den

(Unterschrift des Wählers)

und legt den mit dieser Erklärung versehenen Wahlschein und den (die) im jeweiligen Wahlumschlag befindlichen Stimmzettel in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters.

- (6) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden in der Dienststelle des Wahlleiters abgegeben werden. Der Wahlleiter kann den Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen auf Wunsch an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben. Zu diesem Zweck sind ein oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen aufzustellen oder ein besonderer Raum verfügbar zu halten, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Der Wahlleiter nimmt sodann den verschlossenen Wahlbrief entgegen.
- (7) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief

am Wahltag, bei mehreren Wahltagen am letzten Wahltag, bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

- (8) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters unter Verschuß ungeöffnet aufzubewahren.

Der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahllokalen den Abstimmungsausschüssen auszuhändigen sind.

- (9) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Anschließend werden Wahlscheine und Wahlbriefe gezählt.

- (10) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgelegten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag als nicht amtlich erkennbar oder mit einem Kennzeichen versehen ist oder außer dem Stimmzettel einen von außen wahrzunehmenden Gegenstand enthält,
4. er keinen oder keinen mit der vorgeschriebenen Versicherung versehenen Wahlschein enthält,
5. der oder die Stimmzettel nicht in den jeweiligen Wahlumschlag gelegt sind.

- (11) In den Fällen des Absatzes 10 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

- (12) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt ihrem Inhalt auszusondern und im Falle des Abs. 10 Nr. 1 ungeöffnet im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Niederschrift (§27) bei-

zufügen. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu vernichten.

- (13) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe vom Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

§ 20 Schluß der Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit für die Stimmabgabe im Wahlraum fest. Danach dürfen zur Stimmabgabe nur noch die zum Zeitpunkt dieser Feststellung im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuß betreffenden Wahlbriefe gem. § 19 Abs. 5-13 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.
- (2) Erstreckt sich die Wahl auf mehrere Tage, ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren. Der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.
- (3) Nach Schluß der Abstimmung sind die nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge vom Abstimmungstisch zu entfernen und zu verschließen.

§ 21 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 22 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluß der Abstimmung ermittelt.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluß der Abstimmung statt, gibt der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt sind. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des

Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. Der zur Versiegelung benutzte Siegelstock ist getrennt zu verwahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren

§ 23 Ermittlung der Zahl der Abstimmenden und Sammlung der Stimmzettel

- (1) Die Abstimmungsausschüsse entnehmen die Wahlumschläge den Wahlurnen, trennen sie nach Organen und zählen sie ungeöffnet. Ihre Zahl muß mit der Summe der Stimmabgabevermerke in den Wählerverzeichnissen und den Zähllisten übereinstimmen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
- (2) Nach der Zählung der Wahlumschläge sowie der Stimmabgabevermerke entnimmt der Abstimmungsausschuß die Stimmzettel den nach den einzelnen Wahlgruppen getrennten Wahlumschlägen. Dabei sind Wahlumschläge, die als nicht amtlich erkennbar sind, die Bemerkungen oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal tragen, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuß nicht in Anrechnung zu bringen sind Stimmzettel,
 1. die sich in einem Wahlumschlag befinden, der als nicht amtlich erkennbar ist oder der beleidigende Bemerkungen oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthält,
 2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 3. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 4. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthalten,

5. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 6. wenn sich in einem Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel befinden.
- (2) Ein Wahlumschlag, der keinen oder einen Stimmzettel anderer Farbe enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 25 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuß nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 2. bei denen der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. die bei Verhältniswahlen für Bewerber abgegeben worden sind, deren Name auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wahlgruppe steht,
 4. die für Personen abgegeben sind, die nicht wählbar sind.
- (3) Werden mehr als eine Stimme für einen Wahlbewerber abgegeben, so sind die eine einzige Stimme übersteigenden Stimmen als ungültig zu streichen.
- (4) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als dem Wähler zustehen, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von hinten bzw. unten zu streichen.
- (5) Hat der Wähler Bewerbern aus mehreren Wahlvorschlägen mehr Stimmen gegeben als ihm zustehen, gilt § 24 Abs. 1 Nr. 5.

§ 26 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuß stellt die Zahl der jeweils für die einzelnen Organe abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen, getrennt nach Wählergruppen, fest.

(2) Dabei werden bei Verhältniswahl folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
4. die Zahl der auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen.

Hat ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, sind die für diese Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt für jede Wahlgruppe abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 27 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuß

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und die Namen der Hilfskräfte,
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach Gruppen getrennt,
4. Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
5. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Wahlgruppe,
6. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel jeder Wahlgruppe,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen jeder Wahlgruppe,
8. die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenden gültigen Stimmen,
9. die Unterschrift aller anwesenden Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder deren Stellvertreter.

(3) Der Abstimmungsausschuß übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuß

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel und Wahlumschläge
4. das oder die Wählerverzeichnisse sowie
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß

(1) Der Wahlausschuß hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuß ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. Bei Verhältniswahl werden die Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Be-

werbers in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangte Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen soviel Höchstzahlen ausgenommen werden, als Bewerber für die einzelne Wahlgruppe zu wählen sind (d'Hondt'sches Höchstzahlverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

2. Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Nr. 1 entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter ihres Wahlvorschlages festzustellen.
3. Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
4. Bei Mehrheitswahl erhalten die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreter festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuß fertigt eine Wahlniederschrift an.

Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,

2. die Namen seiner anwesenden Mitglieder und Stellvertreter sowie des Schriftführers,
 3. Vermerke über gefaßte Beschlüsse,
 4. die Gesamtzahl der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wahlgruppen,
 5. die Gesamtzahl der Abstimmenden, getrennt nach Wahlgruppen,
 6. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, getrennt nach Wahlgruppen,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, getrennt nach Wahlgruppen,
 8. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
 9. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wahlgruppen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen; die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wahlgruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter;
b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter,
 10. Die Unterschriften aller anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Schriftführers.
- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.
- (5) Bis zur Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlprüfungsausschuß kann der Wahlausschuß das Wahlergebnis berichtigen, sofern der Fehler ausschließlich bei der Ermittlung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses entstanden ist. Ist das Wahlergebnis bereits nach § 29 bekanntgemacht, ist auch die Berichtigung entsprechend zu veröffentlichen.
- (6) Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 29 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der Rektor veröffentlicht die Namen der gewählten Bewerber in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität. Die Bekanntmachung der Wahlergebnisse enthält, getrennt nach Wahlgruppen:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,

2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wahlgruppe und ihre Bewerber entfallenden gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze in der Reihenfolge der Gewählten sowie die Angabe der Stellvertreter.
 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertreter für die einzelnen Wahlgruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
 7. im Falle des § 10 Abs. 3 die Namen der Vertreter der einzelnen Wahlgruppen, die diese Wahlgruppe in den kollegialen Organen vertreten, für die die Wahl stattgefunden hat.
- (2) Der Rektor hat mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Gewählte, die im Falle der Mehrheitswahl nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, fordert der Rektor mit der Benachrichtigung zu einer schriftlichen Erklärung auf, ob sie die Wahl annehmen.
- Stimmt der Gewählte innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung seiner Wahl nicht zu, gilt die Wahl als nicht angenommen.

§ 30 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuß durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuß hat innerhalb von einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Die Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses regeln die besonderen Vorschriften für die einzelnen Organe.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans und deren Stellvertreter sowie Hilfskräfte bestimmt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied bei der Mehrheitswahl gewählt, tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuß tritt auf Einladung seines Vorsitzen-

den spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag zusammen. Zunächst bestellt der Wahlprüfungsausschuß eines seiner Mitglieder zum Schriftführer. Der Wahlleiter berichtet in dieser Sitzung über die Durchführung der Wahl, die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses und übergibt die Wahlunterlagen dem Wahlprüfungsausschuß zur Überprüfung.

- (5) Der Wahlprüfungsausschuß kann den Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und der Abstimmungsausschüsse, die jeweiligen Stellvertreter sowie die Hilfskräfte zur Berichterstattung laden. Bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Wahl kann er weitere Nachforschungen anstellen.
- (6) Der Wahlprüfungsausschuß hat dem jeweils antierenden Organ binnen 6 Wochen nach dem Wahltag einen schriftlichen Wahlprüfungsbericht vorzulegen. In dem Wahlprüfungsbericht werden eventuelle Beanstandungen an der Wahldurchführung aufgeführt und eine Entscheidung nach § 31 vorgeschlagen. Stimmen nicht sämtliche anwesenden Mitglieder der mehrheitlich vorgeschlagenen Entscheidung zu, ist deren Vorschlag ebenfalls zu protokollieren und dem betreffenden Organ vorzulegen.
- (7) Der Wahlprüfungsausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 31 Entscheidung

- (1) Soweit die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist die Gültigkeit von dem betreffenden Organ festzustellen.
- (2) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (3) Die Wahlen sind ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, die Stellvertretung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (4) Die Zuteilung eines Sitzes sowie die Bestimmung eines Stell-

vertreters ist für ungültig zu erklären, wenn der Betroffene zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

- (5) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl wird für die zentralen Organe in den Amtlichen Bekanntmachungen, für die Fakultätsorgane durch Aushang bekannt gemacht.

§ 32 Wiederholung der Wahl

- (1) Werden im Wahlprüfungsverfahren die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so sind sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (2) Der Wahlausschuß kann beschließen, daß Teile des Wahlverfahrens, soweit sie bei der beanstandeten Wahl ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, nicht wiederholt zu werden brauchen (insbesondere Auflegung des Wählerverzeichnisses, Bekanntmachung und Einreichung von Wahlvorschlägen). Ebenso können die Fristen dieser Wahlordnung angemessen verkürzt werden.
- (3) Der Rektor macht den neuen Wahltag in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität bekannt.

§ 33 Nachrücken

Wenn ein Mitglied eines Kollegialorgans sein Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert, rückt der erste Stellvertreter als Ersatzmitglied nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 34 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

I. Wahlen zum Großen Senat

§ 35 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge, die nicht von den Konventen oder der Studentenschaft aufgestellt werden, müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten der Gruppe, Wahlvorschläge der Studenten von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 10 Abs. 3 GO).
- (2) Der Wahlvorschlag darf nicht weniger als ein Viertel, aber auch nicht mehr als dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder der jeweiligen Wahlgruppe zu wählen sind (§ 10 Abs. 3 GO).

§ 36 Zahl der Stimmen

- (1) Bei Verhältniswahl hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie einem Viertel der Zahl der zu wählenden Mitglieder seiner Gruppe entsprechen (§ 10 Abs. 5 GO). Ergibt sich bei Ermittlung der einer Wahlgruppe zustehenden Stimmenzahl ein Bruchteil, wird die Zahl aufgerundet.
- (2) Bei Mehrheitswahl hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Wahlgruppe zu wählen sind (§ 10 Abs. 7 GO).

§ 37 Sondervorschriften für die Wahlgruppe der Beamten,
Angestellten und Arbeiter

- (1) Die Festsetzung der Wahlbewerber, die einen Sitz erhalten, und ihrer Stellvertreter erfolgt in zwei Teilen.
- (2) Im ersten Teil sind die Wahlbewerber in die Untergruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu verteilen. Bei Verhältniswahl erhält in jeder Untergruppe derjenige Wahlvorschlag jeweils einen Sitz, der die meisten Stimmen auf die Wahlbewerber, die dieser Untergruppe angehören, vereinigt. Gewählt

ist jeweils derjenige Angehörige der Untergruppe, der innerhalb dieses Wahlvorschlages die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stellvertreter sind jeweils die Wahlbewerber desselben Wahlvorschlages, die derselben Untergruppe angehören, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen. Findet Mehrheitswahl statt, so sind jeweils der Beamte, Angestellte und Arbeiter mit der höchsten Stimmzahl gewählt. Die Stellvertreter sind jeweils getrennt nach den drei Untergruppen nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 festzustellen.

- (3) Im zweiten Teil werden die verbleibenden drei Sitze verteilt und die Stellvertreter für diese Sitze ermittelt. Bei Verhältniswahl werden die restlichen Sitze für die gesamte Wahlgruppe nach § 5 Abs. 1 Buchst. f) nach dem d'Hondt'schen System verteilt, bei Mehrheitswahl nach § 28 Abs. 2 Nr. 4. Hierbei sind alle Stimmen, auch die der nach Absatz 2 bereits berücksichtigten Bewerber mitzuzählen.
- (4) Bei der endgültigen Feststellung des Ergebnisses nach Absatz 2 und 3 scheidet derjenige, der sowohl nach Absatz 2 als auch nach Absatz 3 gewählt ist, für das Verfahren nach Absatz 3 aus, an seine Stelle tritt der Wahlbewerber desselben Wahlvorschlages mit der nächsthohen Stimmzahl. Diejenigen Bewerber, die in einem Teil einen Sitz erhalten haben oder später endgültig nachrücken, scheiden im anderen Teil als Stellvertreter aus.
- (5) Sind Bewerber aus einer oder zwei dieser Untergruppen der Beamten, Angestellten oder Arbeiter nicht vorhanden oder hat keiner der Angehörigen einer dieser Gruppen eine Stimme erhalten, wird der vorrangig zu verteilende Sitz der jeweiligen Untergruppe entsprechend Absatz 3 verteilt.

§ 38 Sondervorschriften für die Wahlgruppe gem. § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2a) - 2 c) HSchG

- (1) Den drei Untergruppen werden die Sitze zu gleichen Teilen zugeordnet. Ist die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht durch drei teilbar, wird auf volle Zahlen abgerundet.

- (2) Eventuelle Restsitze werden auf die Untergruppen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Maßgebend ist das sich aus dem Wählerverzeichnis ergebende Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Untergruppen.
- (3) Die Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge innerhalb der Untergruppe richtet sich bei Verhältniswahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren; bei Mehrheitswahl gilt § 28 Abs. 2 Nr. 4.
- (4) Die Stellvertreter werden gem. § 37 Abs. 2 Satz 4-6 ermittelt.

§ 39 Wahlprüfungsausschuß

- (1) Der Große Senat und der Senat bestellen noch vor dem Wahltag einen gemeinsamen Wahlprüfungsausschuß. Er besteht aus neun Mitgliedern. Der Große Senat entsendet fünf Mitglieder, es soll dabei jeweils ein Mitglied den Wahlgruppen nach Buchst. b) bis f) des § 5 Abs. 1 angehören. Der Senat entsendet vier Mitglieder, es soll jeweils ein Mitglied den Wahlgruppen nach § 5 Abs 1 mit Ausnahme der Gruppe der Studenten angehören; die Wahlgruppen nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) und d) werden insoweit als eine einheitliche Wahlgruppe angesehen.
- (2) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses müssen nicht Mitglieder des Großen Senats oder des Senats sein. Wahlbewerber, der Rektor, die Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und der Abstimmungsausschüsse, die jeweiligen Stellvertreter sowie die Hilfskräfte dürfen ihm nicht angehören.
- (3) Der Große Senat wählt ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses zum Vorsitzenden, der Senat ein anderes zum stellvertretenden Vorsitzenden.

II. Wahlen zum Senat

§ 40 Wahlvorschläge, Stimmzahl

- (1) Wahlvorschläge, die nicht von den Konventen oder der Studenten-

schaft aufgestellt werden (§ 11 Abs. 3), müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten einer Wahlgruppe unterzeichnet sein.

(2) Jeder Wähler hat drei Stimmen.

§ 41 Wissenschaftliche Mitarbeiter

- (1) Die in § 5 Abs. 1 Buchst. c) und d) genannten Wahlgruppen bilden die Wahlgruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Sitzverteilung auf die einzelnen Bewerber wird in zwei Abschnitten vorgenommen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 HSchG).
- (2) Im ersten Teil sind die Wahlbewerber in die Untergruppen gem. § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSchG sowie gem. § 27 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HSchG zu unterteilen.
- (3) Bei Verhältniswahl erhält vorab ein Sitz der Bewerber der Untergruppe gem. § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSchG, auf dessen Wahlvorschlag die größte Höchstzahl entfällt. Bei Mehrheitswahl gilt vorab der Bewerber der Untergruppe gem. § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSchG als gewählt, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.
- (4) Im zweiten Teil werden die verbleibenden Sitze unter den Wahlbewerbern der gesamten Wahlgruppe verteilt. Bei Verhältniswahl wird das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren angewandt; bei Mehrheitswahl gilt § 28 Abs. 2 Nr. 4.
- (5) Für die Ermittlung der Stellvertreter gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Hat sich kein Angehöriger der Untergruppe gem. § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSchG beworben oder hat keiner der Angehörigen dieser Untergruppe eine Stimme erhalten, findet ausschließlich Absatz 4 Anwendung.

§ 42 Studentische Mitglieder

Das Studentenparlament führt die Wahl gem. § 17 Abs. 1 GO innerhalb

der Frist des § 1 Abs. 2 durch. Der Vorsitzende des Studentenparlaments oder dessen Stellvertreter teilt dem Rektor die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters mit.

§ 43 Wahlprüfungsausschuß

Für die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder gilt § 39 dieser Wahlordnung.

III. Wahlen zur Fakultätskonferenz

§ 44 Wahlorgane

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Wahl ist der Dekan. Zu seiner Unterstützung bestimmt er ein Mitglied der Fakultät zum Wahlleiter. Der Wahlleiter kann Mitglied des Abstimmungsausschusses der Fakultät sein. Bewirbt sich der Wahlleiter der Fakultät um einen Sitz in einem zentralen Organ, kann er dem Abstimmungsausschuß nicht angehören.
- (2) Der Abstimmungsausschuß gem. § 2 Abs. 4 nimmt zugleich die Aufgaben eines Wahlausschusses für die Fakultätskonferenz wahr. Als Wahlausschuß obliegt ihm insbesondere die Beschlußfassung über die eingereichten Wahlvorschläge und die Feststellung des Wahlergebnisses für die Fakultätskonferenz.

§ 45 Bekanntmachungen

- (1) In Abänderung der §§ 3 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 29 Abs. 1 hat anstelle des Rektors der Wahlleiter der Fakultät die Wahl, die Wahlvorschläge und das Wahlergebnis am Schwarzen Brett der Fakultät und in sämtlichen Instituten und Seminaren (Kliniken), die der Fakultät angehören, bekanntzumachen. Dem Wahlausschuß gem. § 2 Abs. 3 ist eine Abschrift der Bekanntmachung zu übersenden.
- (2) Eine Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. unterbleibt. Die

Vorschriften über den Inhalt der Bekanntmachungen bleiben unberührt.

- (3) In der Bekanntmachung über die Wahl und die Wahlvorschläge ist auf die Regelung des § 48 hinzuweisen.

§ 46 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge, die nicht von den Konventen aufgestellt werden (§ 11 Abs. 3), müssen von mindestens vier Wahlberechtigten der Wahlgruppe unterzeichnet sein.
- (2) Die Wahlvorschläge der Studenten müssen von mindestens 15 Studenten der Fakultät unterzeichnet sein.

§ 47 Besondere Wahlgruppen

- (1) Die Wahlgruppen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) und d) bilden die Wahlgruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 41 Abs. 1 Satz 1 GO in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Nr. 1 GO).
- (2) Studenten, die in mehreren Fakultäten eingeschrieben sind, sind nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, für die sie sich bei ihrer letzten Rückmeldung oder Immatrikulation gegenüber dem Rektorat entschieden haben (§ 42 Abs. 2 GO).
- (3) Wer zu mehr als einer Fakultät wahlberechtigt oder wählbar wäre, muß sich vor Ablauf der Auflegungsfrist des Wählerverzeichnisses durch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber dem Wahlleiter gem. § 2 Abs. 2 für die Wahl zu einer Fakultätskonferenz entscheiden.
- (4) Die Angehörigen der Gruppe der sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 HSchG) nehmen an der Wahl nicht teil.

§ 48 Besondere Regelung für die Wahlgruppe der Dozenten

- (1) Die Sitzverteilung in der Wahlgruppe der Dozenten (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird in zwei Abschnitten vorgenommen.

- (2) Zunächst sind die Wahlbewerber in die Untergruppen gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 HSchG einerseits und § 27 Abs. 1 Nr. 6 HSchG andererseits zu unterteilen.
- (3) Besteht eine Fakultätskonferenz aus 10 oder 15 gewählten Mitgliedern, erhält bei Verhältniswahl vorab der Bewerber der Untergruppe gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 HSchG einen Sitz, auf dessen Wahlvorschlag die größte Höchstzahl entfällt und der innerhalb seines Wahlvorschlags die meisten Stimmen erhalten hat. Besteht eine Fakultätskonferenz aus 20 oder 25 gewählten Mitgliedern, erhalten bei Verhältniswahl vorab die beiden Bewerber der Untergruppe gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 HSchG einen Sitz, auf deren Wahlvorschlag die größte oder (und) die zweitgrößte Höchstzahl entfällt und die innerhalb ihres Wahlvorschlags die größte bzw. zweitgrößte Stimmenzahl erreicht haben.
- (4) Besteht eine Fakultätskonferenz aus 10 oder 15 gewählten Mitgliedern, erhält bei Mehrheitswahl vorab dasjenige Mitglied der Untergruppe gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 HSchG einen Sitz, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt; werden 20 oder 25 Mitglieder gewählt, erhalten diejenigen Mitglieder der Untergruppe gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 HSchG einen Sitz, die die größte und die zweitgrößte Anzahl Stimmen erhalten haben.
- (5) Die Ermittlung der Stellvertreter erfolgt entsprechend Absatz 3 und 4.
- (6) Haben sich keine Angehörigen der Untergruppe gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 HSchG beworben oder erhielten Angehörige dieser Gruppe keine Stimmen, so entfällt die entsprechende Anzahl der vorab zu verteilenden Sitze auf die Wahlgruppe der Lehrstuhlinhaber (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a). entsprechend der Stellung in der Reihe der Stellvertreter der gewählten Lehrstuhlinhaber. In diesem Falle ist in der Wahlgruppe der Lehrstuhlinhaber die Zahl der Stellvertreter entsprechend § 49 wieder zu ergänzen.

- (7) Die der Wahlgruppe der Dozenten verbleibenden Sitze werden anschließend unter den Wahlbewerbern der gesamten Wahlgruppe verteilt. § 37 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 49 Stellvertretung

Die Anzahl der Stellvertreter ist in allen Wahlgruppen beschränkt auf die Anzahl der jeweiligen Sitze.

§ 50 Fristen

- (1) In Abänderung der Gemeinsamen Vorschriften gelten folgende Fristen:

1. Bekanntmachung der Wahl, § 3 Abs. 1, verlängert bis spätestens zum 28. Tag vor dem Wahltag
2. Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, § 11 Abs. 1, verlängert bis spätestens zum 14. Tag vor dem Wahltag
3. Beschlußfassung über die Wahlvorschläge, § 12 Abs. 1, verlängert bis spätestens zum 10. Tag vor dem Wahltag
4. Bekanntmachung der Wahlvorschläge, § 13 Abs. 1, verlängert bis spätestens zum 7. Tag vor dem Wahltag
5. Auflegung der Wählerverzeichnisse, § 8 Abs. 1, spätestens vom 15. Tag vor dem Wahltag an für 5 Arbeitstage
6. Entscheidung über Änderungsanträge, § 9 Abs. 3, spätestens am 6. Tag vor dem Wahltag
7. Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses, § 10 Abs. 1, spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag

- (2) Wenn und soweit die Wahlen zur Fakultätskonferenz gleichzeitig mit Wahlen zum Großen Senat bzw. Senat durchgeführt werden, bleiben die Gemeinsamen Vorschriften zum Wählerverzeichnis (§§ 7 bis 10) unberührt.

§ 51 Zahl der Stimmen

Jeder Wähler hat soviel Stimmen, wie Mitglieder seiner Wahlgruppe zu wählen sind.

§ 52 Benachrichtigung

Die zu Mitgliedern der Fakultätskonferenz gewählten Bewerber werden von dem Wahlleiter der Fakultät benachrichtigt. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 53 Wahlprüfung

- (1) Die Fakultätskonferenz bestellt noch vor der Wahl einen Wahlprüfungsausschuß, der aus fünf Mitgliedern besteht.
- (2) § 39 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Wahlleiter der Fakultät dem Wahlprüfungsausschuß nicht angehören darf und daß die Fakultätskonferenz neben dem Ausschußvorsitzenden auch dessen Stellvertreter wählt.
- (3) Bedarf es aufgrund der Wahlprüfung einer erneuten Wahl, gilt abweichend von § 32 Abs. 3 die Regelung des § 45.

§ 54 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.B. in Kraft. Bisherige Vorschriften, die dieser Wahlordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.

Das Kultusministerium hat mit Erlaß vom 6.11.1974 Nr. H 3004-2/7 zugestimmt.


Prof. Dr. H. Engler
(Rektor)

